

1. Januar bis 31. Dezember des jeweiligen Berichtsjahres
(im Umtange der einheitlichen Nomenklatur).

1.4. Abgabetermine und Einzugsweg

- Die Übergabe der Bilanzinformationen für die **Planung** (Formblatt 1711 M/S 141-01) durch die Informationspflichtigen an die bilanzierenden Organe sowie die Übergabe der Entwürfe der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen (Formblatt 1711 M/S 141-01 und Anlage zum Formblatt 1711 M) durch die bilanzierenden Organe an die bilanzverantwortlichen Organe und — von diesen an die bilanzverantwortlichen Industrieministerien richtet sich nach den jeweils gültigen Systemregelungen für die Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne. Die bilanzverantwortlichen Industrieministerien übergeben die Bilanzentwürfe der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Materialwirtschaft.
- Die Übergabe der Bilanzinformationen für die **Abrechnung** (Formblatt 1711 M S 141-01 und S 141-01 Pm-H) an die bilanzierenden Organe hat bis zum **6. Werktag** des dem Berichtszeitraum folgenden Monats zu erfolgen. Die bilanzierenden Organe haben die betrieblichen Informationen für die in der einheitlichen Nomenklatur gekennzeichneten Positionen auszuwerten, zusammenzufassen und die Ergebnisse auf dem Formblatt 1711 M S 141-01 bis zum **15. Werktag** des dem Berichtszeitraum folgenden Monats an die zentralen Staatsorgane gemäß Ziff. 1.6. zu übergeben. Bei Anwendung eines einheitlichen zentralen und EDV-gerechten Auswertungsprogramms sind die Ergebnisse durch die bilanzierenden Organe entsprechend den darin enthaltenen Festlegungen vorzulegen.

— Die Informationspflichtigen, die das Formblatt 1711 M/S 141-01 für die Planung und Abrechnung auszufüllen haben, fertigen je Maßeinheit der einheitlichen Nomenklatur 3 Exemplare dieses Formblattes an und reichen es wie folgt ein:

das **1. Exemplar** ist direkt an das jeweilige bilanzierende Organ einzureichen

das **2. Exemplar** ist direkt an das übergeordnete Organ einzureichen

das **3. Exemplar** verbleibt beim Informationspflichtigen.

Die Einreichung des 2. Exemplars entfällt, wenn das übergeordnete Organ für die abzurechnende bzw. zu planende Position gleichzeitig bilanzierendes Organ ist. Für die Planung können Abweichungen zum Umfang der anzufertigenden Exemplare durch die Leiter der bilanzierenden Organe festgelegt werden.

— Die Betriebe des Produktionsmittelhandels, die das Formblatt S 141-01 Pm-H für die Abrechnung auszufüllen haben, fertigen ebenfalls je Maßeinheit der einheitlichen Nomenklatur 3 Exemplare dieses Formblattes an und reichen diese gemäß Ziff. 1.6. den betreffenden Organen ein.

1.5. Berichtigungen

Die Informationspflichtigen haben die Bilanzinformationen zur Abrechnung in einwandfreier Qualität abzugeben.

Werden trotzdem nachträgliche Berichtigungen notwendig, so sind diese spätestens innerhalb von 4 Wochen formlos dem bilanzierenden Organ einzureichen. Das bilanzierende Organ ist verpflichtet, die Berichtigung den zuständigen Staatsorganen unverzüglich zu übergeben.

1.6. Verteilung der Bilanzinformationen für die Abrechnung

Formblattbezeichnung	Formblätter		
	1711 M/ S 141-01	S 141-01/Pm-H Pendelbogen	M AK-Bilanz 1711 MS 141-01
Empfänger	Betrieb	Betrieb des Produktions- mittelhandels	bilanzierendes Organ
Anzahl der anzufertigenden Exemplare	3	3	8
Verbleibende Exemplare bei dem Informationspflichtigen	1	1	1
übergeordnetes Organ (wirtschaftsleitendes Organ)	1	1	-
bilanzierendes Organ	1	1	-
bilanzverantwortliches Organ	-	-	1
Industrieministerien	—	—	1
Staatliche Zentralverwaltung für Statistik	-	—	2 (1. u. 2. Exemplar)
Ministerium für Materialwirtschaft	-	-	1
Staatliche Plankommission	-	-	2